



Aufnahme von kranken Kindern / Medikamentenabgabe in der Schule (Unterricht und Betreuung)

Rechtliche Grundlagen / Allgemeines

Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht zur elterlichen Sorge gegenüber dem Kind. Sie leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen die hierzu nötigen Entscheidungen. Die Pflege des Kindes schliesst auch die Gesundheitspflege und somit eine allfällige Medikamentenabgabe ein. Der Auftrag der Schule umfasst Bildung, Erziehung und Betreuung (Art. 2 VSG). Für die Zeit, in der das Kind im Unterricht oder in der Betreuung ist, haben die zuständigen Lehr- und Betreuungspersonen Obhuts- und Aufsichtspflichten, die sonst den Eltern zukommen, wahrzunehmen (vgl. hierzu Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 37).

Eine allgemeine Pflicht zur Abgabe von Medikamenten durch Lehr- und Betreuungspersonen lässt sich allerdings weder aus dem Auftrag der Schule oder der Betreuungsvereinbarung noch aus dem Berufsauftrag und Pflichtenheft der zuständigen Lehr- und Betreuungspersonen ableiten. Die integrative Ausrichtung des Volksschulgesetzes bringt aber mit sich, dass auch ein Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen so weit als möglich in der Regelklasse geschult und in der Betreuungseinrichtung der Schule betreut werden sollte. Daher sollte die Medikamentenabgabe in der Schule im Einzelfall, wenn diese medizinisch notwendig ist, möglich gemacht werden. Dabei gilt Folgendes:

Medikamentenabgabe

1. Keine Medikamentenabgabe ohne Einverständnis der Eltern

Lehr- und Betreuungspersonen in der Schule dürfen nach eigenem Ermessen keine Medikamente (auch keine rezeptfreien, homöopathischen und pflanzlichen Mittel) an die Kinder abgeben. Die Abgabe von Medikamenten/Heilmitteln darf einzig in Absprache mit den Eltern und wenn die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgen.

Siehe auch Kantonsärztlicher Dienst <https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/gesundheit/krankheiten-impfungen/schulaerztlicher-dienst/ga-grundsaeetze-chron-krankheiten-2021-de.pdf>

2. Voraussetzungen für regelmässige Medikamentenabgabe in der Schule

Im Einzelfall, wenn die Abgabe von den Eltern gewünscht und medizinisch notwendig ist und nicht durch die Eltern am Abend oder am Morgen bzw. nicht in Eigenverantwortung eines oder einer betroffenen Jugendlichen durchgeführt werden kann, können Medikamente (vorübergehend oder dauernd) unter folgenden Voraussetzungen an das Kind abgegeben werden:

- ☐ Es liegt eine detaillierte ärztliche Verordnung vor.
- ☐ Die Eltern stellen das Medikament in einer Originalverpackung zur Verfügung, die mit einer Etikette mit folgenden Angaben versehen ist:
 - o Name des Kindes
 - o Dosierung und Zeitpunkt der Abgabe
 - o Datum des Beginns sowie Dauer der Behandlung
- ☐ Die für die Medikamentenabgabe zuständigen Betreuungs- resp. Lehrpersonen sind schriftlich in der Vereinbarung Medikamentenabgabe zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule bezeichnet.
- ☐ Die für die Medikamentenabgabe zuständigen Betreuungs- resp. Lehrperson führt ein Protokoll über Zeitpunkt und Dosierung der Abgabe. Falls es notwendig ist, Nebenwirkungen zu beobachten und schriftlich festzuhalten oder darauf zu reagieren, sind die zuständigen Betreuungspersonen resp. Lehrpersonen vorgängig detailliert durch die Eltern (evtl. unter Beizug einer Fachperson z. B. via Angebote von Vereinigungen für chronische Krankheiten, allenfalls auch durch den SAD) zu instruieren.

Siehe auch Notfallblatt chronische Krankheiten Kantonsärztlicher Dienst
<https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/gesundheit/krankheiten-impfungen/schulaerztlicher-dienst/ga-notfallblatt-chron-krankheiten-2021-de.docx>

- ☐ Für den Fall, dass die in erster Linie zuständige Betreuungs- resp. Lehrperson ausfällt, ist eine Stellvertretung bezeichnet, die bei solchen Ausfällen durch die in erster Linie zuständige Betreuungs- und Lehrperson sofort umfassend instruiert wird, wie es für die Medikamentenabgabe erforderlich ist. Die Ersatzperson muss von Anfang an instruiert werden. Fällt die erste Person unverhofft aus, wird sie die Instruktion der zweiten Person nicht gewährleisten können.
- ☐ Bei Unklarheiten ist der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin (bei Wunsch der Eltern) oder der SAD beizuziehen

3. Vorgehen und Medikamentenabgabe in Notfallsituationen

In einem medizinischen Notfall sind vorab die Regeln gemäss dem Notfallkonzept der Schuleinheiten der Stadt Bern sowie die Vorgaben des kantonalen schulärztlichen Formulars zu berücksichtigen. Erkrankungen, bei denen allenfalls unvermittelt lebensbedrohliche Zustände eintreten können (Allergien, Epilepsien), machen u.U. zusätzlich die sofortige Abgabe von Medikamenten in einem solchen Notfall notwendig. In diesem Fall gilt Folgendes:

- ☐ Das Vorgehen im Notfall resp. die zu treffenden Massnahmen sind detailliert mit den Eltern und der zuständigen Schulärztin/dem zuständigen Schularzt abgesprochen und schriftlich festgehalten. Bei Unklarheiten ist der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin oder der SAD beizuziehen

<https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/gesundheit/krankheiten-impfungen/schulaerztlicher-dienst/ga-notfallblatt-chron-krankheiten-2021-de.docx>

- ☐ Falls nötig wird eine Instruktion der Lehrperson durch eine Fachperson organisiert, via Angebote von Vereinigungen für chronische Krankheiten oder auch durch den SAD.
- ☐ Für Klassenunternehmungen ausserhalb des Schulhauses wie Schulreise, Klassenlager, Sporttag etc. sind im Einzelfall spezielle Regelungen mit den Erziehungsberechtigten schriftlich zu vereinbaren. Bei Unklarheiten ist der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin oder der SAD beizuziehen.

4. Aufbewahrung von Notfallmedikamenten

Es gelten folgende Regeln:

- ☐ Medikamente sind ausser Reichweite der Kinder an einem sicheren Ort (in der Regel unter Verschluss) aufzubewahren. Im Notfall müssen sie aber sofort greifbar sein.
- ☐ Lagerungshinweise und Verfalldatum sind zu beachten.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Medikamente stets in ausreichender Menge und unter Beachtung des Verfalldatums vorrätig sind

- ☐ Medikamente, die nicht mehr benötigt werden, oder deren Verfalldatum abgelaufen ist, sind den Eltern zurückzugeben.

Akut kranke Kinder

Kinder mit Fieber >38.5°C, ansteckenden Krankheiten und/oder deutlich reduziertem Allgemeinzustand können in der Schule nicht betreut werden, weder im Unterricht noch in der Betreuung. Wenn Kinder während ihrer Aufenthaltszeit in der Schule akut erkranken, sind die Eltern zu kontaktieren und mit ihnen Vereinbarungen über das Abholen zu treffen.

Je nach ansteckender Krankheit ist eine Rücksprache mit dem SAD erforderlich.

Gewisse ansteckende Krankheiten verlangen nach einem Schulausschluss (z.B. Masern, Keuchhusten) des betroffenen Kindes sowie allenfalls Massnahmen bei Kontaktpersonen.

Richtlinien für die Massnahmen zuhanden der Schulleitung:

<https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/gesundheit/krankheiten-impfungen/schulaerztlicher-dienst/ga-richtlinien-infektionskrankheiten-2021-de.pdf>

Der SAD steht jederzeit beratend zur Verfügung.

Schulärztlicher Dienst der Stadt Bern, 11. Juli 2022